

Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 6. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Land Hadeln betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Oktober 1984 Kanalisationsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren).

Abschnitt II

Niederschlagswassergebühr

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage wird eine Niederschlagswassergebühr für die privaten Grundstücke und die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücks- und Straßenfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Rohrleitung) oder mittelbar über andere Flächen (z. B. Garagenzufahrt, Gehweg, Straßeneinlauf) in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (Bemessungsfläche). Als befestigt gelten Dachflächen, Betondecken, bituminöse

Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge. Die Bemessungsfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet. 1 m² ist eine Berechnungseinheit für die Bemessungsfläche.

(2) Bei der Ermittlung der versiegelten Flächen werden begrünte Dachflächen und Flächen, die mit versickerungsfähigen Materialien befestigt sind, nicht berücksichtigt. Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere Rasengittersteine, Rasenkammer- und Rasenlochsteine sowie Pflastersysteme mit einem dauerhaften Abflussbeiwert von weniger als 0,50 („Öko-Pflaster“). Der Nachweis ist durch ein Werks- oder Systemprüfzeugnis zu erbringen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Maßgeblich sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, so kann die Samtgemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

(4) Niederschlagswasser, das nach seiner Benutzung als Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, muss vor seiner Verwendung mit geeichten Wasserzählern gemessen werden.

§ 4

Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,31 € je Quadratmeter angeschlossener oder zu berücksichtigender bebauter oder befestigte Grundstücksfläche bzw. öffentliche Straßen-, Wege- und Platzfläche pro Kalenderjahr.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück oder die Straßenfläche an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück oder der Straßenfläche Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum (nur volle Monate).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraums.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr durch Bescheid festgesetzt und kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebühr ist jährlich zum 01.07. fällig. Bei einer unterjährigen Entstehung der Gebührenpflicht wird die Niederschlagswassergebühr nach Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde beziehungsweise der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder hinsichtlich der Straßenbaulast ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der

hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde zulässig.

(2) Die Samtgemeinde darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 2 und den §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Samtgemeinde Land Hadeln.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Otterndorf, 6. Dezember 2021

Samtgemeinde Land Hadeln

Thielebeule

Samtgemeindebürgermeister